

Abschlussklärung

Ich versichere, dass die Angaben, insbesondere die zur Person der Schülerin / des Schülers, den Tatsachen entsprechen. Änderungen diesbezüglich (Wohnungswechsel, Schulwechsel etc.) werde ich unverzüglich im Schulsekretariat oder dem Fachdienst Schule, Sport, Kultur der Stadt Lengerich mitteilen. Die vom Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg als Schulträger zur Verfügung gestellte Schülerjahreskarte ist mit allen dann noch gültigen Monatsmarken unverzüglich und unaufgefordert im Schulsekretariat oder bei der Stadt Lengerich, Fachdienst Schule, Sport, Kultur, Tecklenburger Str. 2/4, 49525 Lengerich, abzugeben.

Das MERKBLATT des Zweckverbandes Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg über die Anspruchsvoraussetzungen auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten habe ich erhalten und gelesen.

Mir ist bewusst, dass ich dem Schulträger Beförderungskosten zu erstatten habe, wenn

- Falsche Angaben im Antrag zur Fahrkostenübernahme geführt haben,
- Mitteilungen über den Erhalt der Anspruchsgrundlage (Wohnungswechsel, Wegfall der gesundheitlichen Ansprüche etc.) nicht unverzüglich erfolgt sind,
- Nach Wegfall der Anspruchsgrundlage die Rückgabe der Schülerjahreskarte und der gültigen Monatswertmarken nicht unverzüglich erfolgt.

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis

Die Schülerfahrkosten werden nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung vom Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg als Schulträger für den Zeitraum eines Schuljahres bewilligt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme von Schülerfahrkosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt. Schülerjahreskarten werden ohne erneuten Antrag für jedes Schuljahr ausgestellt, soweit sich die Anspruchsvoraussetzungen nicht verändert haben.

Nicht vom Antragssteller auszufüllen:

Entfernung von der Haustür des Wohngebäudes bis zum nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks _____ km.

Antrag somit: genehmigt abgelehnt

Datum:

Unterschrift:

Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Lengerich

Der Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg verarbeiten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie ihm zur Verfügung stellen oder welche er von Dritten über Sie erhebt. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO nachzukommen, informiert der Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg Sie über folgende Umstände:

1. Name und Kontaktdaten des inhaltlich Verantwortlichen

Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg
Der Verbandsvorsteher
Wilhelm Möhrke
Tecklenburger Str. 2/4
49525 Lengerich
Telefon-Nr. 05481 33 423
E-Mail: info@lengerich.de

2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten ist der behördliche Datenschutzbeauftragte wie folgt zu erreichen:
Telefon-Nr.: 02861 939 409
E-Mail: datenschutz@kaaw.de

3. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck, ggf. Rechtsgrundlage und deren Verwendung

Der Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg speichert alle ihm zur Verfügung gestellten Informationen, die Sie ihm in einem Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten zur Verfügung stellen. Dies gilt sowohl für alle persönlichen Angaben der Schülerin / des Schülers als auch für die Angaben zur Erziehungsberechtigten / zum Erziehungsberechtigten bzw. dem Antragssteller. Ihre Daten werden für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden Ihre gespeicherten Daten gelöscht bzw. vernichtet.

Einblick in Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bearbeitungsprozesses Ihres Antrages erhalten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg (Fachdienst Schule, Sport und Kultur der Stadt Lengerich) sowie die Sekretariatsmitarbeiter der Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 Ziff. a) und c) DSGVO.

4. Weitergabe von Daten an Dritte

Führt der Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten zu einer Bewilligung des Antrages, werden im Falle der Ausstellung einer Schülerfahrkarte die erforderlichen personenbezogenen Daten an den zuständigen Verkehrsbetrieb weitergegeben. Im Falle der Gewährung einer Taxibeförderung werden die entsprechenden Daten an das zuständige Taxiunternehmen weitergegeben.

Sollte im Rahmen der Antragsbearbeitung eine amtsärztliche Untersuchung notwendig sein, werden die personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt zwecks der

Veranlassung einer amtsärztlichen Untersuchung weitergegeben. In diesem Fall werden Sie über die Datenweitergabe informiert.

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg zu widerrufen, sofern keine gesetzlichen Grundlagen die Erhebung erfordern. Dies hat zur Folge, dass sie die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre vom Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei ihr erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer beim Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer beim Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und der Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

(LDI NRW)

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon-Nr.: 0211 38424-0

Fax: 0211 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

- Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.



Zweckverband Gesamtschule Lengerich / Tecklenburg
Tecklenburger Straße 2
49525 Lengerich

Stand 06/2018

Merkmale Schülerfahrkosten

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung -SchfkVO-) vom 16. April 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätze der Schülerfahrkostenerstattung

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den öffentlichen allgemein bildenden Schulen und zurück notwendig entstehen.

Die Städte Lengerich und Tecklenburg übernehmen als Schulträger die Fahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers. Sie entscheiden im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihnen obliegt nur eine Kostentragungspflicht, keine Beförderungspflicht.

Wer hat Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten?

Im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung übernimmt der Schulträger die notwendigen Fahrkosten, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur **nächstgelegenen** Schule der gewählten Schulform (Schulweg) für die Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe (Klassen 1 - 4 an Grundschulen) sowie der entsprechenden Klassen der Förderschulen mehr als **2 km**
- der Haupt-, Realschulen, Gymnasien und **Gesamtschulen** in der Sekundarstufe I, der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums sowie der entsprechenden Klassen der Förderschulen mehr als **3,5 km** und
- der Gymnasien und der Oberstufe der Gesamtschule in der Sekundarstufe II mehr als **5 km** beträgt.

Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, sind die Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur in der Höhe des Betrages zu übernehmen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Unabhängig von der Länge des Schulweges kann sich ein Anspruch aus gesundheitlichen Gründen oder aus der besonderen Gefährlichkeit eines Schulweges ergeben.

Wie erfolgt die Übernahme der Schülerfahrkosten?

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten frühzeitig bei der von Ihnen gewählten Schule ein, damit die Anspruchsvoraussetzungen rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres geprüft werden können.

Soweit festgestellt wird, dass ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten besteht, prüft der Schulträger, welches die wirtschaftlichste Beförderungsart für den Schüler bzw. die Schülerin darstellt. Sie entscheidet über Art und Umfang der Beförderung.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel ist zumutbar.

Soweit unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar bzw. möglich ist, müssen Sie die Beförderung Ihres Kindes mit Privatfahrzeugen sicherstellen. Hierfür gewährt der Schulträger dann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,13 € je Kilometer Schulweg. Leerfahrten von Begleitpersonen bleiben hierbei außer Betracht.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Beförderungspflicht der Eltern abgesehen werden. Es wird dann dementsprechend ein Taxi eingesetzt.

Wie erhalten Sie das SchulwegMonatsTicket?

Soweit ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten festgestellt wird und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die wirtschaftlichste und zumutbare Beförderung darstellt, wird ein SchulwegMonatsTicket ausgestellt. Die Fahrkarte wird durch die Schule zusammen mit einem Merkblatt direkt an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Für die folgenden Schuljahre wird die Schülerfahrkarte ohne erneute Antragstellung ausgestellt.

Für welchen Zeitraum werden die Schülerfahrkosten bewilligt?

Schülerfahrkosten werden in der Regel für ein Schuljahr bewilligt.

Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird.

Welche Kosten entstehen?

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung eines SchulwegMonatsTickets vor, werden die Kosten in voller Höhe durch den Schulträger übernommen. Da das Ticket nur für schulorientierte Fahrten gültig ist, haben Sie keinen Eigenanteil hierfür zu zahlen.

Was passiert beim Verlust eines SchulwegMonatsTickets?

Teilen Sie den Verlust bitte unverzüglich der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Laggenbecker Straße 90, 49477 Ibbenbüren, Tel. 05451 942824, rvm.tickets@rvm-online.de, mit.

Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis

Teilen Sie alle Änderungen, z. B. Wohnungswechsel o. ä. unverzüglich (spätestens drei Werktage nach dem Ereignis) der Schule oder dem Schulträger mit. Es wird dann geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin bestehen.

Haben Sie noch Fragen?

Weitere Fragen richten Sie bitte an die Stadt Lengerich, Fachdienst Schule, Sport und Kultur, Frau Stork, Tel. 05481 33-321; E-Mail: a.stork@lengerich.de oder an die Stadt Tecklenburg, Schulverwaltungsamt, Frau Loj, Tel. 05482 703938; E-Mail: loj@tecklenburg.de.